

# **BAZ-BLITZ**

Nr. 20



Winter 2024/25





Editorial	3
Wechsel Zweigstellenleitung	4
nfo aus dem Vorstand	5
Spiezer Tagung 2024	6
Fachausweislehrgang 13 & Diplomfeier	11
Erfa-Treffen	14
Fachbericht	19
Lustiges	24
Schlusswort	25



## **Editorial**

#### Gemeinsam weiterkommen

Liebe Kolleginnen und Kollegen

"Wer alleine träumt, bleibt ein Träumer. Wer gemeinsam träumt, verändert die Welt." Dieses afrikanische Sprichwort erinnert uns daran, wie viel wir erreichen können, wenn wir zusammenhalten und uns gegenseitig stärken.

Das Jahr 2024 war für uns alle geprägt von Veränderungen und Herausforderungen, aber auch von Momenten, die gezeigt haben, wie wertvoll unsere Arbeit ist. Als Anlaufstellen für die AHV, die Ergänzungsleistungen und weitere Sozialversicherungen steht ihr jeden Tag im direkten Kontakt mit den Menschen, die auf eure Unterstützung zählen. Eure Kompetenz, Geduld und euer Engagement machen den Unterschied – für jeden Einzelnen und für die Gesellschaft als Ganzes.

Die Festtage laden uns ein, innezuhalten und auf das zu blicken, was uns trägt: die Zusammenarbeit in unseren Teams, die Begegnungen mit den Menschen und die Zuversicht, dass wir auch im kommenden Jahr gemeinsam stark sein werden. Lasst uns weiterhin träumen – und diese Träume in die Tat umsetzen.

Ich wünsche euch und euren Liebsten frohe Festtage, erholsame Momente und einen hoffnungsvollen Start ins neue Jahr.

Reto Pfahrer, Präsident BAZ/ABAA





# Wechsel Zweigstellenleitung Juli – Dezember 2024

	bisher	neu
Juli		
Oberdiessbach	Zurbrügg Maria	Zybach Maja
Uttigen	Alvaro-Zwahlen Nicole	Jakob Gina
Affoltern i.E.	Meister Daniela	Glaus Susanna
Tramelan	Ledermann Isabelle	Ducommun Magali
Eggiwil-Röthenbach-		
Schangnau	Kiener-Jakob Christine	Aeschlimann-Fluri Stefanie
August		
Iffwil	Gasser Alessia	Hirsiger Daniela
Niedersimmental-Innerport	Liechti Manuela	Mollet Cornelia
Kirchdorf	Ebneter Damaris	Wälti Rahel
September		
Walterswil	Hirsbrunner Therese	von Allmen Tanja
		•
Oktober		
Trubschachen	Neuenschwander Laura	Buzic Andjelka
Kirchlindach-Meikirch- Wohlen	Hammerich Natalie	Manova Diana
women	nammentm Natalle	IVIdiiOVa Didiia
November		
Kirchlindach-Meikirch-		
Wohlen	Manova Diana	Kaderli Claudio
Diessbach bei Büren	Gasser Nina	Hofmann Jasmine
Walkringen	Hofmann Jasmine	Zurbrügg Maria
Utzenstorf	Blaser Sandra	Joho Regine
Dezember		
Moosseedorf-Bäriswil-		
Mattstetten	Kunz Jara	Zurbrügg Maria



# Info aus dem Vorstand

## Hauptversammlung 2025

Unsere Hauptversammlung findet am Freitag, 16. Mai 2025 in Thun statt. Es ist ein interessantes Programm geplant. Bitte reserviert euch dieses Datum schon.

## **Vorinformation Tagesseminare 2025**

Im Jahr 2025 organisiert die Ausbildungskommission BAZ wiederum die Tagesseminare im Haus des Sports Ittigen. Infolge Umbauarbeiten steht der Saal im September nicht zur Verfügung. Die Kommission hat deshalb beschlossen, die Seminare im Juni durchzuführen.

Folgende Daten werden angeboten:

Montag, 16.6.2025 Dienstag, 17.6.2025 Mittwoch, 25.6.2025 Donnerstag, 26.6.2025

Die Einladung mit dem Kursprogramm wird im März an die Zweigstellen versandt. Reserviere dir heute schon den Termin in deiner Agenda.

Susanne Maibach, Sekretariat AuKo BAZ

## Kannst du dich für Zahlen begeistern?

Der Verband bernische AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter BAZ/ABAA ist auf der Suche nach einer neuen Kassierin/einem neuen Kassier. Dafür brauchst du keine Lehre im KV oder einen Job im Finanzwesen, sondern nur etwas Begeisterung für Zahlen. Das Aufgabengebiet sieht wie folgt aus:

- Verwaltung der Mitgliederbeiträge und Bewirtschaftung der Mitglieder
- Auslösen von Zahlungen
- Buchungsarbeiten
- Erstellung der Budgets und der Jahresrechnungen
- Teilnahme an den Vorstandssitzungen des BAZ/ABAA und der Hauptversammlung

Falls du dir vorstellen könntest, diese Aufgabe zu übernehmen, melde dich beim Präsidenten, Reto Pfahrer (E-Mail: <a href="mailto:reto.pfahrer@thun.ch">reto.pfahrer@thun.ch</a> oder Telefon: 033 225 82 58) oder beim Kassier, Martin Affolter (E-Mail: <a href="mailto:martin.affolter@sumiswald.ch">martin.affolter@sumiswald.ch</a> oder Telefon: 034 432 33 44). Wir freuen uns auf deine Kontaktnahme.

\*\*\*\*\*\*\*



# Spiezer Tagung vom 17. Oktober 2024

Reto Pfahrer, Präsident BAZ ABAA eröffnet die 29. Spiezertagung im Lötschbergsaal. Er begrüsst die Referenten und Gäste auf humorvolle Weise und übergibt das Mikrofon an Cindy Candrian, Co-Founder Delta Labs AG.

Die Expertin in künstliche Intelligenz fragt zu Beginn, wer von den Anwesenden heute schon künstliche Intelligenz genutzt hat. Nur wenige der über 80 Gäste halten die Hände hoch. Doch wir irren uns. Jeder von uns ist viel mehr von künstlicher Intelligenz betroffen, als uns dies im Alltag bewusst ist. So arbeitet zum Beispiel der Mailserver zum Erkennen von Junk-Mails mit künstlicher Intelligenz. Auf eindrückliche Weise wird uns nähergebracht, wie künstliche Intelligenz funktioniert und welche enormen Berechnungen im Hintergrund für gelieferte Antworten innert kürzester Zeit erfolgen.

Die Ausführungen waren spannend und haben gezeigt, wie viel mit künstlicher Intelligenz möglich ist. Immer wieder wird bei Menschen, so auch bei Gemeindeangestellten Angst wahrgenommen, dass uns Arbeitsplätze durch künstliche Intelligenz weggenommen werden. Folgende Zitate aus dem Referat sind mir besonders geblieben:







Es ist nicht die künstliche Intelligenz, die uns ersetzt. Vielmehr werden wir von Menschen ersetzt, die bereit sind, mit kl zu arbeiten. Wir dürfen uns bewusst sein, dass kl uns helfen kann, über uns herauszuwachsen. Der Mensch kann besser werden, wenn wir künstliche Intelligenz nutzen. Aber: Der Mensch wird nicht ersetzt dadurch.

Im 2. Teil übernimmt Moritz Jäggi, Leiter Steuerverwaltung der Stadt Bern, das Mikrofon. Seine Inputs zum Thema «Individualbesteuerung – eine Einschätzung aus dem Frontoffice» werden frisch und mit etwas Witz und Ironie an die Anwesenden übermittelt. Nicht selten wird ein Schmunzeln im Publikum wahrgenommen.



Zu Beginn zeigt der Experte auf, dass die Eheschliessung bei Paaren weiterhin beliebt ist. Besonders hoch ist diese bei Paaren mit Kindern. Mit der Einführung der Individualbesteuerung ist vorgesehen, dass alle Steuerpflichtigen einzeln eine Steuererklärung ausfüllen, auch verheiratete. Auf eindrückliche Weise erklärt Moritz Jäggi, welcher Mehraufwand auf Verheiratete mit der Individualbesteuerung zukäme. So müssten mindestens zwei Steuererklärungen ausgefüllt werden pro Familie, dementsprechend flattern auch doppelt so viele Rechnungen ins Haus und mehrere Verfügungen. Für dasselbe Anliegen sind unter Umständen auch zwei





Einsprachen notwendig. Die Steuerpflichtigen schreien immer nach einem einfacheren, verständlicheren System. Der Experte stellt unter anderem auch deshalb in Frage, ob dieser Lösungsvorschlag sinnvoll ist.

Nach dem Referat will man sich auch nicht ausmalen, wie aufwändig die Aufteilung von Vermögen, Schulden und der Abzüge (z.B. Kinderabzüge) würde. Persönlich hat mich zum Nachdenken gebracht, dass bei Personen mit tiefem Einkommen, wie dies oft bei jungen Familien bei einem Elternteil der Fall ist, das steuerbare Einkommen nach den Abzügen schnell bei null (bzw. darunter) ist und somit steuerrechtlich nicht mehr alle Abzüge geltend gemacht werden können.



Die Erkenntnis, dass mit der Reform mit hohen Umsetzungskosten zu rechnen ist (Anpassung kantonale Gesetzte, It-Systeme, Information Steuerpflichtige etc.) sowie der wiederkehrende Verwaltungsaufwand für die Veranlagung und Inkasso ist bei weitem auch nicht unwesentlich.

Das umfangreiche Handout mit allen Erklärungen und Argumenten kann unter <u>Berner Gemeinden online - Aus-/Weiterbildung</u> eingesehen werden.

Der Präsentation ist die Skeptik der städtischen Steuerkonferenz gegenüber den präsentieren Lösungsvorschlägen vom Bund gut zu entnehmen. Genauso geht es vielen Gästen nach dem Referat. In kurzer Zeit wurde uns anschaulich nähergebracht, welche Schwierigkeiten





dieses Geschäft für Kanton, Gemeinde und Steuerzahler mit sich bringen könnte. Bleiben wir gespannt auf die politischen Diskussionen.

Im dritten Teil übernimmt Bernhard Grimm von GrimmKomm die Führung. Dem Kommunikationsexperte gelingt es während seinem Referat ausgezeichnet, das Publikum interaktiv einzubeziehen. In kurzer Zeit macht sich jeder für sich Gedanken und kann sein Bewusstsein für die Kommunikation stärken. Genau, zum Kommunizieren gehören nicht nur sprechen und schreiben. Sie beinhaltet auch etwas zu unterlassen oder die nonverbalen Signale.

Im Handout zur Spiezertagung von Bernhard Grimm unter <u>Berner Gemeinden online - Aus-/Weiterbildung</u> hat Bernhard Grimm auf zwei Seiten seine Rede zum Thema «Verstehen statt interpretieren» zusammengefasst. Die Inputs regen an, sich künftig wieder mehr Gedanken zu machen, wie wir eine Botschaft wahrnehmen und wie wir darauf reagieren.

Auch nehme ich mit, dass beim Gespräch die Hand nie vor den Mund gehört, dass symbolisiert Ablehnung gegenüber dem Gegenüber. Hingegen zeigt die Hand neben dem Ohr haltend an, dass ich offen bin für das Gegenüber.



Geblieben ist mir auch der Appell, sich zu schützen und Angriffe nicht persönlich zu nehmen. Am besten fragen wir einfach mit der «Ein-Wortmethode» nach, wie eine Aussage gemeint ist, so dass wir uns ein korrektes Bild machen können. Nicht zu vergessen: Wenn uns jemand «anflucht», heisst dies, dass diese Person genau in diesem Moment nicht besser kommunizieren kann und es SEINE Baustelle ist. Bringt das vielleicht auch dir etwas Gelassenheit in der nächsten «brenzligen» Situation?



Zum Schluss wäre das Apéro eröffnet. Falsch – kommunizieren wir richtig und klar. Das leckere Apéro ist eröffnet.

Vielen Dank für den gelungenen Anlass an alle, die mitgewirkt haben.

Susanne Maibach, Sekretariat AuKo

Fotos: Marcel Gerber



# Rückblick Fachausweislehrgang 13 / 2024 & Diplomfeier

Am 2. März 2024 konnten 24 Personen den 13. Fachausweislehrgang starten. Der Unterricht fand nun wieder in der Aula der AKB an der Chutzenstrasse in Bern statt. Zum Kursstart wurden die Teilnehmenden von Susanne Maibach, Kurssekretariat begrüsst. Anschliessend übernahm Dora Makausz das Wort und führte in die Aufgaben der Ausgleichskasse des Kantons Bern ein.

An Total 17 Kurstagen konnten sich die Teilnehmenden mit kompetenten Referenten Fachwissen zu den Gebieten AHV, IV, EL, FamZG, FLG, EO, Soziale Sicherheit und Pro Werke aneignen. Am 14. September 2024 fand dann der letzte Unterrichtstag statt. Es war gut erkennbar, dass die Spannung für die Prüfungen langsam stieg.

Schliesslich haben am 19.10.2024 20 Personen die schriftlichen Prüfungen geschrieben. Diese konnten ebenfalls in der AKB durchgeführt werden. Am 26. Oktober und 2. November 2024 wurden dann noch die mündlichen Befragungen gemacht. Die Lokalitäten der AKB haben sich aus Sicht der AuKo auch für diesen Teil des Lehrganges sehr bewährt.

Danach hiess es «warten» für die Teilnehmenden und für die Prüfungsexperten sowie die AuKo korrigieren, bewerten, zusammentragen, entscheiden und Zeugnisnoten festlegen.

Anlässlich der Diplomfeier im Saal des Restaurant Beau-Rivage in Thun konnten die AuKo 17 Teilnehmenden das Diplom für den Fachausweislehrgang 2024 übergeben. Marcel Gerber, Präsident AuKo begrüsste die Absolventinnen und Absolventen und deren Begleitungen. Emanuel Lauber als Vertreter der AKB sowie Reto Pfahrer haben anschliessend in würdigender Weise ihr Grusswort an die Absolventinnen und Absolventen übermittelt. Umrandet wurde die Feier musikalisch durch Fabienne Hostettler und David Jutzi.



Reto Pfahrer, Präsident BAZ







Emanuel Lauber, Vertreter AKB



Die erfolgreichen Absolvent\*innen: v.l. nach rechts: Nadine Nestola, Tamara Schluep, Pia Kohler, Angelina Wikenhauser, Sabrina Kühni, Irene Hunziker, Heidi Lauener, Silvia Lüscher, Regine Joho, Rita Löffel, Yvonne Vonlanthen, Franziska Heiniger, Patricia Stähli, Melanie Müller, Beatrice Schneider, Christoph Blatter, Christine Wyss

Nicht ganz unwesentlich war natürlich die Präsentation der Prüfungsergebnisse und die Ehrungen. Dieses Jahr wurde ein Durchschnitt von 4.5 erreicht. Leider haben 3 Personen die Prüfung nicht bestanden.



Für ihre besonderen Leistung konnten drei Frauen geehrt werden:

- 1. Rang: Heidi Lauener, Gemeinde Unterseen, Note 5.4
- 2. Rang: Nadine Nestola, Gemeinde Reichenbach, Note 5.3
- 2. Rang: Beatrice Schneider, Gemeinde Bowil, Note 5.3



von links nach rechts: Beatrice Schneider, Heidi Lauener, Nadine Nestola

Im 2. Teil konnten alle Anwesenden bei einem köstlichen Apéro Riche in Ruhe einander gratulieren, sich austauschen und die Zeit Revue passieren lassen. Die AuKo dankt allen Beteiligten für ihr Engagement. Der nächste Fachausweislehrgang startet voraussichtlich im März 2026.

Susanne Maibach, Sekretariat AuKo



# Erfa-Treffen

## **Erfa-Treffen Region Seeland in Lengnau**

Am Mittwoch, 21. August 2024 haben Eva Zarco und Jennifer Portner zum Erfa-Treffen eingeladen. 18 Teilnehmer\*innen trafen sich in der Schul- und Gemeindemediothek in Lengnau. Eva Zarco begrüsste alle herzlich und stellte die beiden Referentinnen Ersin Bardakci und Melania Küpfer von der AKB vor. Esin Bardakci gab einen sehr guten Einblick bei den Nichterwerbstätigen, den NE-Erlassen und NE Flüchtlingen. Viele wichtige Abläufe wurden wieder in Erinnerung gerufen und vereinfacht die Arbeit im Alltag. Über Familienzulagen sowie den Familienzulagen bei den Nichterwerbstätigen referierte Melania Küpfer. Beide gaben gute Checklisten für den täglichen Bedarf ab. Herzlichen Dank!

Anschliessend wurde über Neuigkeiten aus dem BAZ-Vorstand berichtet und rege über die neue Regelung in der Einwohnerkontrolle diskutiert.





Bernische AHV-Zweigstellenleiterinnen und –leiter Association Bernoise des Agents AVS























Der Anlass wurde mit einem feinen Apéro, offeriert von der Einwohnergemeinde Lengnau, abgeschlossen. Herzlichen Dank an Eva und Jennifer für die großartige Organisation.

Rebecca Wandfluh, Leiterin AHV-Zweigstelle Region Büren





## Erfa-Anlass der Gruppe Bern/Mittelland vom 31. Oktober 2024

Der Erfa-Anlass der Gruppe Bern/Mittelland fand am Donnerstag, 31. Oktober 2024, an der Schlossstrasse 5 im ehemaligen Freizythuus in Münsingen, im Raum «Im Dach», statt. Nach einem kurzen Abstecher bei der Kindertagesstätte fanden wir – mit unserer kleinen Gruppe – den Raum «Im Dach» dann doch .

Nach der Begrüssung tauschten wir uns über das Kontaktformular sowie Fragen zur Handhabung im Tagesgeschäft aus. Zusätzlich gab es eine kurze Information aus dem BAZ-Vorstand zur Anpassung der EG-AHVG. Anschliessend servierten die Gastgeberinnen Franz Marion, Rubin Marlen und Wyss Christine einen feinen Apéro – herzlichen Dank dafür!

Wer danach Zeit und Lust hatte, traf sich zu einem Znacht und einem gemütlichen Austausch im Ristorante Pizzeria La Gioia in Münsingen. Auch hierfür ein herzliches Dankeschön an die Organisatorinnen!

Gunnar Burri

Co-Leiter AHV-Zweigstelle Bern



## **Fachbericht**

## Informationen zur Prämienverbilligung

Gültig ab 1. Januar 2025

Wie wird das Anrecht auf Prämienverbilligung festgestellt?

Das Anrecht auf Prämienverbilligung wird in der Regel automatisch überprüft. Grundlagen hierfür bilden die definitiven Steuerdaten der Vorvorjahre gemäss folgender Abbildung «Prüfung Anrecht auf Prämienverbilligung».



#### Hinweise:

- Leben Sie unverheiratet mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin im gleichen Haushalt und haben mindestens ein gemeinsames Kind, dann wird die Berechnung der Prämienverbilligung wie bei einem verheirateten Paar vorgenommen.
- Werden Sie an der Quelle besteuert und nachträglich ordentlich veranlagt, dann wird die Berechnung der Prämienverbilligung automatisch gestützt auf die Steuerdaten der nachträglichen ordentlichen Veranlagung des vorletzten Jahres vorgenommen.
- Sind Sie im Vorjahr aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern gezogen, dienen Ihre definitiven Steuerdaten des Vorjahres für die Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres als Berechnungsgrundlage.
- Ihre Prämienverbilligung wird automatisch eingestellt / reduziert, wenn
  - dies aufgrund Ihrer provisorischen Steuerdaten angezeigt ist.
  - Sie trotz Aufforderung nicht nachweisen, dass Sie eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben.
- Haben Sie Anrecht auf Prämienverbilligung, informieren wir Sie schriftlich. Änderungen werden Ihnen in der Regel ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- Korrekturen Ihrer Steuerdaten durch die Steuerverwaltung werden automatisch berücksichtigt.

Wie werden die Steuerdaten bei der Berechnung des Anrechts auf Prämienverbilligung berücksichtigt?

Als Berechnungsgrundlage dienen das Reineinkommen sowie Vermögen gemäss Steuerdaten. Bestimmte Positionen der Steuerdaten werden addiert oder in Abzug gebracht. Zusätzlich werden die familiären Verhältnisse berücksichtigt. Diese Korrekturen führen zu dem für das Anrecht auf Prämienverbilligung relevante **massgebende Einkommen** (entspricht **nicht** dem steuerbaren Einkommen).

## Wann besteht ein Anrecht auf Prämienverbilligung?

Ein Anrecht auf Prämienverbilligung besteht grundsätzlich, wenn das massgebende Einkommen nicht höher als Fr. 35'000.00 ist und eine Person dem Versicherungsobligatorium unterliegt und eine obligatorische Krankenversicherung abgeschlossen hat. Bei Familien mit zur Familie zählenden Kindern darf das massgebende Einkommen aller Familienmitglieder nicht höher als Fr. 45'000.00 sein. Der Online-Simulationsrechner <a href="www.be.ch/pvo-onlinerechner">www.be.ch/pvo-onlinerechner</a> gibt unverbindlich Auskunft über einen möglichen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Wann kann das Anrecht auf Prämienverbilligung nicht automatisch überprüft werden?

Die Überprüfung muss während des laufenden Kalenderjahres beantragt werden, wenn eine der nachstehenden Fragen mit «JA» beantwortet werden kann:

- Sind Sie ledig, älter als 18 Jahre und noch nicht 25 Jahre alt, Ihr korrigiertes Reineinkommen beträgt weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000 und leben Ihre Eltern in einem anderen Kanton oder im Ausland?
- Sind Sie älter als 18 Jahre und noch nicht 25 Jahre alt, befinden sich in Ausbildung, zählen nicht zur Familie Ihrer Eltern und Sie wollen eine Prämienverbilligung von 50 % der Durchschnittsprämie geltend machen?
- Sind Sie mindestens 25 Jahre alt, haben keine eigenen zur Familie zählenden Kinder und beträgt Ihr korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000)?
- Haben Sie eine Aufenthaltsbewilligung (B, F, G, L, N, S) und/oder werden an der Quelle besteuert oder wurden im letzten Jahr teilweise an der Quelle besteuert? (gilt nicht für Quellenbesteuerte mit einer nachträglichen, ordentlichen Steuerveranlagung 2021).
- Haben Sie in Ihrer Steuererklärung kein Einkommen (Ziffern 2.21 2.25) ausgewiesen oder haben Sie Ihre Steuererklärung nicht eingereicht?
- Haben Sie in Ihrer Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 750'000 ausgewiesen?
- Sind Sie am 1. Januar aus einem anderen Kanton oder während des laufenden Jahres aus dem Ausland in den Kanton Bern zugezogen?
- Lag Ihr zivilrechtlicher Wohnsitz am 1. Januar im Kanton Bern, Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz aber in einem anderen Kanton?
- Wohnen Sie gemäss Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten im Ausland, sind aber in der Schweiz versicherungspflichtig?
- Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Wegzugs aus dem Kanton Bern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen und beanspruchen diese Leistungen im neuen Wohnkanton nicht mehr?

## Wie lange zählt eine Person zur Familie?

Bei der Überprüfung des Anrechts auf Prämienverbilligung zählt eine Person zur Familie der Eltern, unabhängig davon, ob die Person einen eigenen Haushalt gegründet hat oder zusammen mit den Eltern wohnt, wenn eine der nachstehenden Fragen mit «JA» beantwortet werden kann:

- Ist die Person j\u00fcnger als 18 Jahre alt?
- Ist die Person ledig, älter als 18 Jahre und noch nicht 25 Jahre alt und beträgt ihr korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000)?

Wann kann die Überprüfung des Anrechts auf Prämienverbilligung während des Jahres beantragt werden?

Die Überprüfung muss während des laufenden Kalenderjahres beantragt werden, wenn eine der nachstehenden Fragen mit «JA» beantwortet werden kann:



- Haben sich die familiären Verhältnisse verändert (zum Beispiel z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Tod einer zur Familie zählenden Person)?
- Haben sich die finanziellen Verhältnisse erheblich und dauerhaft verändert (zum Beispiel z.B. Berufsaufgabe, Berufsaufnahme, Erwerbseinbusse, Ende des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung)?

#### Hinweise:

Die Änderung der finanziellen Verhältnisse ist dauerhaft, wenn sie mindestens 2 Jahre andauert. Bitte beachten: Arbeitslosigkeit gilt nicht als dauerhaft.

- Die Änderung Ihrer finanziellen Situation ist erheblich, wenn sich Ihr gesamtes Familieneinkommen um mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahr verändert hat.
- Eine Neubeurteilung erfolgt ab Eintritt des Ereignisses, rückwirkend aber maximal bis zum
   1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Werden Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen ausgerichtet? Sozialhilfeleistungen

Werden Sozialhilfegelder bezogen oder liegt im Rahmen der Jugendrechtspflege eine Unterstützung vor, so besteht ein Anrecht auf die maximal ordentliche Prämienverbilligung. Die Prämienverbilligungsbeiträge werden direkt an Ihren Sozialdienst und nicht an die Krankenkasse ausbezahlt.

## Ergänzungsleistungen

Werden Ergänzungsleistungen zur AHV und IV bezogen, so wird der Beitrag an die Krankenkassenprämie individuell und unabhängig vom massgebenden Einkommen durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) berechnet. Der Beitrag wird direkt an die Krankenkasse ausbezahlt. Diese richtet den Beitrag an die versicherte Person aus.

Was muss unternommen werden, wenn auf die Prämienverbilligung verzichtet werden will? In diesem Fall ist mit dem Amt für Sozialversicherungen telefonisch oder schriftlich Kontakt aufzunehmen.

Wie werden die Prämienverbilligungsbeiträge vergütet?

Die Prämienverbilligungsbeiträge werden grundsätzlich direkt an die Krankenkassen ausbezahlt (Ausnahme bei Personen, die Sozialhilfe beziehen). Die Krankenkassen richten die Verbilligungsbeiträge wiederum an die versicherte Person aus. Die Prämienverbilligung wird in der Regel direkt von Ihrer Prämienrechnung der Grundversicherung abgezogen. Ist dies nicht möglich, erstellt Ihnen die Krankenkasse eine Gutschrift. In Einzelfällen kann es einige Woche dauern, bis die Vergütung durch die Krankenkasse erfolgt. Bitte beachten, dass die Krankenkasse allfällige Zahlungsausstände aus der obligatorischen Krankenversicherung mit dem Guthaben aus der Prämienverbilligung verrechnen darf.

Wann ist der Kanton Bern für die Prämienverbilligung zuständig? Wegzug aus dem Kanton Bern in einen anderen Kanton



Zieht eine versicherte Person im laufenden Jahr aus dem Kanton Bern in einen anderen Kanton, so ist der Kanton Bern für das Anrecht auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres zuständig.

## Wegzug aus dem Kanton Bern ins Ausland

Nach dem Wegzug ins Ausland erlischt grundsätzlich das Anrecht auf Prämienverbilligung. Die Vergütung der Prämienverbilligung wird entsprechend eingestellt.

## Zuzug aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern

Zieht eine versicherte Person im laufenden Jahr aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern, so ist derjenige Kanton bis zum Ende des laufenden Jahres für das Anrecht auf Prämienverbilligung zuständig, in welchem diese Person am 1. Januar Ihren Wohnsitz hatte.

## Zuzug aus dem Ausland in den Kanton Bern

Bei einem Zuzug aus dem Ausland in den Kanton Bern im laufenden Jahr, muss die Überprüfung im laufenden Kalenderjahr beantragt werden.

Muss dem ASV eine Kopie der Versicherungspolice (KVG) eingesendet werden?

Ein Anrecht auf Prämienverbilligung setzt den Abschluss einer obligatorischen Krankenversicherung voraus. Das ASV erhält die Information zu einem Versicherungswechsel direkt von den Krankenkassen. In Ausnahmefällen kann das ASV eine Kopie der aktuellen Grundversicherungspolice verlangen.

## Wissenswertes

- Besteht ein Anrecht auf Prämienverbilligung und die Familie vergrössert sich durch Geburt oder Adoption, so wird die Prämienverbilligung für das Kind rückwirkend ausgerichtet.
- Zuviel ausgerichtete Verbilligungsbeiträge müssen zurückbezahlt werden. Allfällige durch
  Ihre Krankenkasse zu Unrecht gewährte Prämienverbilligungsbeiträge werden Ihnen
  rückwirkend in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen Website www.be.ch/pvo Online-Rechner www.be.ch/pvo-onlinerechner Online-Antrag www.be.ch/pvo-onlineantrag

#### Kontakt

E-Mail asv.pvo@be.ch Telefon 031 636 45 00

Schalter Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen

Öffnungszeiten siehe www.be.ch/pvo



## Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

- Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung vom 6. Juni 2000 (EG K U M V K U M VUMV) –
- Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV)

Für den Fachbericht Martin Affolter, Gemeindeverwalter Sumiswald



# Lustiges







# Schlusswort



## Winter 2024/25

Es sind für diese Ausgabe wieder interessante Berichte eingetroffen. Herzlichen Dank an die Verfasser\*innen. Der Fachbericht habe ich ungekürzt übernommen, da es einen wissenswerten Einblick gibt. Nun wünsche ich Euch und Euren Familien wunderschöne Festtage und einen guten Rutsch ins 2025.

Die Redaktion

Rebecca Wandfluh